

Satzung
des Vereins
der Freunde und Förderer
der Grundschule Beucha

1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Beucha“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Beucha und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Grimma eingetragen werden.

2. Grundlagen und Zielstellung

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Beucha hat das Ziel, die Grundschule Beucha ideell und materiell zu unterstützen. Der Verein sieht in der Förderung der Grundschule Beucha die Möglichkeit, dass sich Eltern, Lehrer und Schüler als Gemeinschaft verstehen lernen und diese Gemeinschaft im partnerschaftlichen Umgang miteinander sichtbar und erlebbar wird. Erziehungsziel der Grundschule Beucha ist die ganzheitliche freie Entfaltung der Kinder zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen.
- (2) Der Verein unterstützt die Schule organisatorisch, materiell, finanziell und praktisch. Er fördert die Erziehungsaufgaben der Grundschule Beucha, die Freizeitgestaltung der Schüler wie auch die Ausstattung der Schule. Er wirkt auf Grundlage des sächsischen Schulgesetzes bei der konzeptionellen und pädagogischen Weiterentwicklung der Grundschule Beucha mit. Der Verein verwaltet die Fördermittel, die die Grundschule Beucha für die Durchführung des Ganztagsangebotes erhält. Details werden in einem Kooperationsvertrag zwischen Grundschule Beucha und Verein geregelt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diesen nachhaltig und laufen durch Zuwendungen oder Mitarbeit unterstützen wollen. Zur Begründung der Mitgliedschaft ist das jeweils gültige Anmeldeformular auszufüllen und dem Vorstand zu übergeben. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Beschluss ist dem Anmeldenden umgehend mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Beschwerde endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.
- (2) Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbegrenzt.
- (3) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. Das Beitragsjahr beginnt abweichend vom Geschäftsjahr des Vereins am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.10. des aktuellen Beitragsjahres fällig. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Der Verein strebt zur Senkung der Verwaltungskosten an, die Mitgliedsbeiträge im Einziehungsermächtigungsverfahren einzuziehen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Beitragsjahres, durch Tod des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung zum Schulaustritt des namentlich genannten Kindes kann bereits auf dem Anmeldeformular wirksam erfolgen. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen umgehend mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Beschwerde endgültig; bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Nichtzahlung von 2 Jahresbeiträgen ohne entsprechenden Vorstandsbeschluss gemäß Punkt 3.3 der Satzung wird als konkludente Kündigung angesehen. Eine Information des Mitglieds erfolgt nicht.
- (5) Entstehen einem Vorstands- oder einem Vereinsmitglied bei der Erfüllung eines Auftrages Unkosten, so werden diese gegen Vorlage der Belege vom Verein erstattet (Telefon, Porto, usw. ...).

4. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem der Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal jährlich (möglichst im ersten Quartal) einzuberufen. Weitere Einberufungsgründe sind der Beschluss des Vorstands oder das Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich in der Regel 14 Tage vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnung.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands und eines Nachfolgekandidaten für den Vorstand
 - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Prüfung und Genehmigung der Haushaltsführung und ständige Überwachung des Einhaltens der Satzung durch den Vorstand
 - Endgültige Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie über Vorlagen des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von den Vorsitzenden geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, sollten aber nach gründlicher Beratung einmütig beschlossen werden. Bei Satzungsänderungen können Mitglieder, denen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, ihre Stimme auch vorab schriftlich abgeben. Alle Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand verkörpert die Leitung des Vereins.
 - Er besteht aus fünf durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
 - Der jeweilige Schulleiter und der jeweilige Vorsitzende des Elternrats der Grundschule Beucha sind geborene Mitglieder des Vorstandes.
 - Der Vorstand kann seinerseits zwei weitere Personen mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen.

Von den von ihr zu wählenden Vorstandsmitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung eines zum Vorstandsvorsitzenden, eines zum stellvertretenden Vorsitzenden, eines zum Schriftführer, eines zum Kassenwart und eines für Öffentlichkeitsarbeit.

- (7) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, rückt der Nachfolgekandidat automatisch in den Vorstand auf. In diesem Fall hat der Vorstand selbst das Recht, die in Absatz 6 genannten Aufgaben unter den gewählten Vorstandsmitgliedern neu zu verteilen.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein in rechtsverbindlicher Form. Er kann den übrigen Vorstandsmitgliedern oder auch einem Vereinsmitglied für die Erledigung einzelner Angelegenheiten Vollmachten erteilen.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist auch dann noch beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung bis zu 3 Vorstandsmitglieder fehlen.
- (10) Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach Punkt 4 Absatz 6 angehören dürfen.
Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

5. Geschäftsordnung

- (1) Das Kalenderjahr ist zugleich auch das Geschäftsjahr.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat der Vorstand schriftliche Nachweise zu führen.
- (3) Alle Beschlussprotokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und beim Vorstand zu archivieren.

6. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Beucha, den 22.05.2017